

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Univ.-Prof. Heinz Wittmann, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Dr. Christian Nusser und Prof. Paul Vecsei in seiner Sitzung am 14.01.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„oe24 GmbH & Co KG“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„TikTok-Video aufgetaucht: Jüngster U-Bahn-Surfer ist erst 13!“**, erschienen am 30.10.2024 auf „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag wird über vier jugendliche „U-Bahn-Surfer“ berichtet. Ursprünglich war darin ein von einem der Jugendlichen aufgenommenes Video eingebettet, in dem zu sehen ist, wie die Betroffenen auf dem Dach auf einer fahrenden U-Bahn liegen, sich dazwischen auch aufrichten und im Sitzen oder Knien die Hände ausbreiten. Kurz vor der Einfahrt in die Station Schönbrunn wird das Video abgebrochen. Im Text des Artikels wurde erläutert, dass sich zwei der vier betroffenen Jugendlichen in Lebensgefahr befänden – sie seien bei der Einfahrt in die Station Schönbrunn gegen ein Hindernis geprallt. Zudem wurde angemerkt, dass man sich dazu entschlossen habe, das Video zur Abschreckung zu veröffentlichen. Die Gesichter der Jugendlichen waren im Video verpixelt.

Die zwei schwer verletzten Jugendlichen sind danach verstorben. Das Video wurde nachträglich von der Redaktion gelöscht.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewendet und kritisierten das Video als unangemessen und persönlichkeitsverletzend.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der Verhandlung führte die Chefredakteurin von „oe24.at“ aus, dass es dieses Video in sozialen Medien gegeben habe - einer der Überlebenden habe es gepostet, und zwar vollständig, wo man auch das Ende gesehen habe, wo die Jugendlichen gegen ein Hindernis geschlagen seien. Das ganze Video sei natürlich nicht herzeigbar gewesen, deshalb habe man es bearbeitet und geschnitten und die Gesichter verpixelt. Daraufhin habe man viele Reaktionen bekommen, unter anderen auch von den „Wiener Linien“, und deshalb habe man beschlossen, das Video offline zu stellen.

Das Thema der Nachahmungsgefahr sei redaktionsintern diskutiert worden. Wenn man Kinder habe, wisse man, dass diese Videos auf TikTok und Co. unzensuriert veröffentlicht würden. Es sollen sich besorgte Eltern bei der Chefredakteurin gemeldet und gefragt haben, warum das Medium nicht das vollständige Video zeige, weil die gekürzte Version nicht abschreckend genug sei. Jugendliche, die sich für die Geschichte interessieren, würden das Video so oder so im Netz finden.

Bei vergleichbaren Fällen habe man sich redaktionsintern in der Vergangenheit letztendlich oft dazu entschieden, nur Screenshots zu veröffentlichen und mit einem Bildausschnitt die Geschichte zu erzählen.

Die Chefredakteurin erklärt, dass ihr die Problematik jedenfalls bewusst sei, sie werde die Kritik des Presserates redaktionsintern weitergeben.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über tödliche Unfälle von Jugendlichen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Artikel zum Tod zweier Jugendlicher beim U-Bahn-Surfen. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Zudem verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Unfallopfern besonders zu achten ist.

Im vorliegenden Fall wurde ein Video veröffentlicht, in dem zu sehen ist, wie die Betroffenen auf dem Dach auf einer fahrenden U-Bahn liegen, sich dazwischen aufrichten und im Sitzen oder Knien die Hände ausbreiten. Das Video bricht kurz vor der Einfahrt in eine U-Bahnstation mit einem Hindernis ab. Zwei Jugendliche wurden schwer verletzt und sind in der Folge verstorben. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass verstörendes Bildmaterial von Unfällen und Gewalttaten sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre der gezeigten Opfer verletzt. Darüber hinaus ist derartiges Bildmaterial dazu geeignet, das Leid der betroffenen nahen Angehörigen zu vergrößern (siehe dazu u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II und 2021/054).

Auch wenn der Aufprall der beiden Jugendlichen aus dem Video herausgeschnitten wurde, ist aufgrund der Berichterstattung im Artikel klar, dass ihr Tod unmittelbar bevorstand. Der Moment des Todes zählt zum Bereich der Privatsphäre. Nach der Entscheidungspraxis gilt der Persönlichkeitsschutz auch postmortal (siehe die Entscheidungen siehe z.B. die Entscheidungen 2014/149, 2017/68, 2018/269, 2019/S006-I, 2020/S006-II und 2020/295). Hinzu kommt, dass Jugendliche in besonders großem Ausmaß Persönlichkeitsschutz genießen. Die Abgebildeten waren auch keine allgemein bekannten Personen. Vor diesem Hintergrund geht der Senat im vorliegenden Fall von einer Persönlichkeitsverletzung gegenüber den im Video gezeigten Jugendlichen aus.

Der Umstand, dass die Gesichter der Betroffenen verpixelt wurden, ändert daran nichts: Ihre Familie und ihre Freunde wissen über die Identität der Jugendlichen Bescheid – für einen eingeschränkten Personenkreis sind die Jugendlichen folglich trotz Verpixelung erkennbar.

Darüber hinaus betont der Senat, dass die Medien in der Berichterstattung auch Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen der Verstorbenen nehmen müssen. Die Veröffentlichung des vorliegenden Bildmaterials kann die Trauerarbeit der Angehörigen erschweren und ihr Leid vergrößern (siehe die Entscheidung 2020/192 und 2020/295).

Die Verbreitung des Videos im Internet befreit das Medium nicht von der Verpflichtung, das Bildmaterial nach den medienethischen Maßstäben des Ehrenkodex zu prüfen. Die medienethische Verantwortung für jede redaktionelle Veröffentlichung liegt immer bei der Medieninhaberin; deren Redaktion entscheidet frei und ohne Einflussnahme von außen, ob Bildmaterial für die Berichterstattung eingesetzt wird oder nicht. Im Gegensatz zu sozialen Medien trifft klassische Medien die ethische Verpflichtung, gewissenhaft abzuwägen und zu filtern (siehe die Entscheidungen 2020/293 und 295). Dieser Verpflichtung ist das Medium hier offenbar nicht nachgekommen.

Nach Meinung des Senats ist die Veröffentlichung des Videos nicht vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt (Punkt 10 des Ehrenkodex), es bedient in erster Linie den Voyeurismus gewisser Userinnen und User. Im konkreten Fall gilt es zu betonen, dass gemäß Punkt 6.3 des Ehrenkodex bei Jugendlichen das öffentliche Interesse vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten besonders genau zu prüfen ist.

Das Motiv der Abschreckung tritt gegenüber der Nachahmungsgefahr in den Hintergrund: Andere Jugendliche könnten das Video zum Anlass nehmen, das U-Bahn-Surfen selbst auszuprobieren (vgl. A. Amadasi et al, Forensic analysis of deaths from train and subway surfing IJML 2025, 2741 ff; Koenig et al, High Voltage and Train-Surfing Injuries: A 30-Year Retrospective Analysis of High-Voltage

Trauma and Its Impact on Cardiac Biomarkers, Clin. Med. 2025, 4969 ff; Fischer et al, The Effects of Risk-Glorifying Media Exposure on Risk-Positive Cognitions, Emotions, and Behaviors: A Meta-Analytic Review, Psychological Bulletin 2011, 367 ff; <https://www.thecityreporter.nyc/2023/09/05/city-rolls-out-anti-subway-surfing-campaign-as-deaths-spike/>). In diesem Zusammenhang weist der Senat auf die im Punkt 12 des Ehrenkodex verankerte Nachahmungsgefahr bei der Suizidberichterstattung hin.

Der Senat wertet die Einsicht des Mediums als positiv und begrüßt die Entscheidung, das Video nach ein paar Stunden zu entfernen. Dennoch hätte das Medium von Anfang an seiner Filterfunktion gerecht werden müssen, indem es das Video nicht veröffentlicht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die „oe24 GmbH“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
14.01.2025